
Keine Aufrechnung mit Anspruch auf Kostenvorschuss für Vollstreckung Buchauszug

Vollstreckt der Handelsvertreter aus einem Urteil, durch das der vertretene Unternehmer zur Erteilung eines Buchauszuges verurteilt worden ist, kann der vertretene Unternehmer gegenüber dem titulierten Anspruch nach § 887 Abs. 2 ZPO auf Zahlung eines Kostenvorschusses trotz Gleichartigkeit des Leistungsgegenstandes regelmäßig nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen.

OLG Celle, Urteil vom 21.04.2005 Aktenzeichen 11 U 263/04

Es ist allgemein anerkannt, dass sich aus den Rechtsverhältnissen, die den gegenseitigen Forderungen zugrunde liegen, ergeben kann, dass trotz Gleichartigkeit des Leistungsgegenstandes die Aufrechnung nicht zulässig ist; das ist insb. dann der Fall, wenn die Aufrechnung mit Rücksicht auf die Natur des Schuldverhältnisses oder den Zweck der geschuldeten Leistung Treu und Glauben (§ 242 BGB) widersprechen würde (BGHZ 54, 244 ff.).

In Ausprägung dieses Grundsatzes vertritt das OLG Celle in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass wenn ein Handelsvertreter gegen seinen Prinzipal einen rechtskräftig titulierten Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges hat, der hierauf gründende titulierte Anspruch nach § 887 Abs. 2 ZPO nicht durch eine – zumal zweifelhafte – Aufrechnungsforderung zu Fall gebracht werden kann (so auch OLG Celle, Beschluss v. 14.4.2003 – 11 W 49/02).

Der klagende Unternehmer weigere sich daher rechtswidrig, dem in diesem Verfahren beklagten Handelsvertreter den diesem zustehenden Buchauszug zu erteilen, obschon dieser Anspruch rechtskräftig durch Urteil tituliert sei. Die Vollstreckung dieses Titels würde konterkariert, würde es dem Kläger möglich sein, sich der Vollstreckung durch Aufrechnung mit einer durch Abtretung erworbenen zweifelhaften Forderung zu entziehen. Dann hinge es allein von der Bonität und der Zahlungsfähigkeit des Beklagten ab, ob das Urteil überhaupt vollstreckt werden kann. Das wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus folgenden Anspruch des Gläubigers auf effektiven Rechtsschutz nicht in Einklang zu bringen.

Zudem würde es dem Sinn und Zweck des Vollstreckungsverfahrens zuwiderlaufen, wenn die Frage, ob die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche überhaupt bestehen, über die die Zedentin und der Beklagte sich seit Jahren ohne Ergebnis vor dem LG Münster streiten, in diesem Verfahren gleichfalls geklärt werden müsste und es deshalb zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Vollstreckung kommen würde.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.